

Ökumenische Arbeitsgruppe
H o m o s e x u e l l e
u n d K i r c h e (HuK) e.V.

Bundesvorstand
Dr. Ben Khumalo
Alte Ziegelei 4
26197 HUNTLOSEN

Tel/Fax 04487-750285
HUNTLOSEN, 28.11.2000

An den
Ministerpräsidenten des Landes
Baden-Württemberg
Herrn Erwin T e u f e l
Richard-Wagner-Straße 15
70184 STUTT GART



Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Teufel!

In Ihrer Funktion als Mitglied des Bundesrates bitten wir Sie hiermit eindringlich, dem am Freitag, dem 01. Dezember 2000, zu beratenden Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (Drucksachen 738/00 und 739/00) Ihre Zustimmung zu geben.

Männer und Frauen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft bekämen dann endlich einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben und würden im Innen- sowie im Außenverhältnis ihren Pflichten besser nachkommen und die ihnen zukommenden Rechte besser wahrnehmen können. Dies wünschen wir uns sehr.

Mit vielem Dank im voraus



STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Ökumenische Arbeitsgruppe
Homosexuelle und Kirche (HuK) e.V.
Herrn Dr. Ben Khumalo
Alte Ziegelei 4

26197 Huntlosen

Stuttgart, 7. Dezember 2000
Durchwahl (0711) 2153 - 269
Telefax (0711) 2153 - 470
Name: Herr Jakob
Aktenzeichen: I 0521.14
(Bitte bei Antwort angeben)

K
10.12.

Lebenspartnerschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Khumalo,

Ministerpräsident Erwin Teufel dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. November 2000. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie wissen, stehen nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Nach dem Leitbild des Grundgesetzes gehören Ehe und Familie zusammen. Der Verfassungsgeber ging davon aus, dass eine intakte Ehe die besten Voraussetzungen für die Erziehung und Entwicklung von Kindern bietet und daher besonderen Schutz und Förderung verdient. Hieran hat sich nach unserer Überzeugung bis heute nichts geändert, obwohl mittlerweile nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern ebenso wie Alleinerziehende zur gesellschaftlichen Realität gehören. Wohlweislich ist daher auch die Definition des Begriffs Ehe in Artikel 6 des Grundgesetzes, der von einer Verbindung von Mann und Frau ausgeht, der Disposition des einfachen Gesetzgebers entzogen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine formale Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften mit der Ehe und den mit dieser verbundenen Rechtsfolgen weder für verfassungsgemäß noch für familien- und gesellschaftspolitisch wünschenswert.

Dienstgebäude:
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Vermittlung: (0711) 2153 - 0
zentrales Telefax: (0711) 2153 - 340

Telex: 722207 stami d
X.400: C=DE, A=DBP, P=BWL, O=STM, S=Poststelle
cMail: poststelle@stm.bwl.de

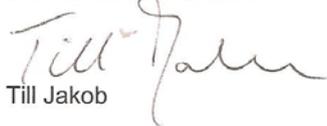
Der Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion über ein Lebenspartnerschaftsgesetz und ein Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz führt in entscheidenden Bereichen zu einer faktischen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften mit Ehen. Aus diesem Grund lehnen wir diesen Entwurf ab. Als markanter Punkt ausgeklammert blieb im Wesentlichen lediglich das Adoptionsrecht. Im Steuerrecht ist statt des Ehegattensplitting ein Realsplitting vorgesehen. Regelungen zur Rentenversicherung sollen im Zuge der Rentenreform noch folgen.

Wir sehen in dem Umstand, dass homosexuellen Lebensgemeinschaften der in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte besondere Schutz der Ehe - wie anderen Lebensgemeinschaften auch - versagt bleibt, keine Diskriminierung von Schwulen und Lesben. Selbstverständlich ist für uns auch, dass jede Form von Liebe und Verantwortung Achtung verdient. Ministerpräsident Erwin Teufel hat wiederholt auch mit Blick auf die Verfolgung Homosexueller im 3. Reich Toleranz angemahnt und sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, das Lebenspartnerschaftsgesetz zu einem „Kampagnenthema“ zu machen.

In der Sitzung des Bundesrates am 01. Dezember 2000 hat Baden-Württemberg für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt mit dem Ziel, für die Schwulen und Lesben in Deutschland Regelungen zu erlassen, die der Verfassung entsprechen. Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen des Bundestages waren hierzu nicht bereit. Daher wurde der zustimmungspflichtige Teil des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit den Stimmen Baden-Württembergs abgelehnt.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die Landesregierung von Baden-Württemberg eine verfassungsrechtlich unbedenkliche aber dennoch für die Schwulen und Lesben befriedigende Lösung unterstützen. Es besteht durchaus die Bereitschaft, die rechtliche Absicherung homosexueller Lebensgemeinschaften zu verbessern. Hierbei können wir uns Änderungen des Mietrechts, des Zeugnisverweigerungsrechts in den Prozessordnungen oder die Einführung eines Auskunftsrechts in Krankenhäusern für alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften – gleich ob heterosexuell oder homosexuell – durchaus vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Till Jakob

Ökumenische Arbeitsgruppe
H o m o s e x u e l l e
u n d K i r c h e (H u K) e. V.

Bundesvorstand
Dr. Ben Khumalo
Alte Ziegelei 4
26197 HUNTLOSEN

Tel/Fax 04487-750285
HUNTLOSEN, 14.12.2000

An den
Ministerpräsidenten des Landes
Baden-Württemberg
Herrn Erwin T e u f e l
Richard-Wagner-Straße 15
70184 STUTTGART



Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Teufel!

Wir danken Ihnen für die prompte und ausführliche Antwort auf unsere Bitte, die Sie uns von Herrn J a k o b haben übermitteln lassen. Auf Ihre Zusicherung, durchaus bereit zu sein, "die rechtliche Absicherung homosexueller Lebensgemeinschaften zu verbessern", wollen wir uns gerne einlassen; denn uns verbindet die Überzeugung, "dass jede Form von Liebe und Verantwortung Achtung verdient".

Nachdem am 1. Dezember 2000 der Bundesrat dem Lebenspartnerschafts-ergänzungsgesetz seine Zustimmung verweigert hat, hat der Bundestag am 8. Dezember 2000 den Vermittlungsausschuss angerufen, der einen Kompromissvorschlag erarbeiten wird. Bekanntlich geht es dabei um:

- °Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft bei Sozialleistungen;
- °Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft im Steuerrecht (Einkommensteuer; Erbschaftsteuer);
- °Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft im Beamtenrecht;
- °Bestimmung des Standesamtes als die für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Behörde.

Männer und Frauen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft bekämen dann endlich einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben und würden im Innen- sowie im Außenverhältnis ihren Pflichten besser nachkommen und die Ihnen zukommenden Rechte besser wahrnehmen können. Dies wünschen wir uns sehr und rechnen dabei mit Ihrer Unterstützung, sehr geehrter Herr Ministerpräsident.

Mit vielem Dank im voraus



14.02.00